

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2624

vom 7. September 1976

Gemeinde Anwil, Bau- und Strassenlinienplan "Gesamtes Baugebiet", Mutationen zum Strassennetz- und zum Zonenplan

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Anwil hat am 29. April 1976 dem Bau- und Strassenlinienplan "Gesamtes Baugebiet" zugestimmt. Gleichzeitig wurden die damit verbundenen Mutationen zum Strassennetz- und zum Zonenplan gutgeheissen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 31. Mai bis 29. Juni 1976 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 21 vom 26. Mai 1976 bekanntgegeben. Die Einwohner von Anwil wurden mit einem Rundschreiben und die auswärtigen Grundeigentümer mit einer eingeschriebenen Anzeige vom 21. Mai 1976 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 15. Juli 1976 unterbreitet der Gemeinderat Anwil die Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Zonen-, Strassennetz- sowie Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten

Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung der Beschlüsse folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Beschlüsse erfüllt.

1.2 Mit der Mutation zum Zonenplan ist auch eine Aenderung der Baugebietsgrenze verbunden und zwar an sechs Stellen. Aus der Flächenbilanz geht hervor, dass das Baugebiet einerseits um ca. 1900 m² (vier Stellen) vergrössert, und andererseits um ca. 400 m² (zwei Stellen) verkleinert worden ist. Im Endergebnis resultiert daraus somit eine Vergrösserung des Baugebietes um ca. 1500 m². Die Ursache für diese Korrekturen ist darin zu suchen, dass der Bau- und Strassenlinienplan vom rechtskräftigen Strassennetzplan abweicht. Dieser Zustand ergab sich aus der laufenden Felderregulierung. Gestützt auf Ziffer 3 in Verbindung mit Ziffer 3.2 des Landratsbeschlusses betreffend den "Provisorischen Regionalplan Siedlung" vom 15. Juni 1970/13. März 1975 ist somit der Regierungsrat auch für die Genehmigung der neuen Baugebietsgrenze und der damit verbundenen Aenderung dieses Planes zuständig.

1.3 In dem in Ziffer 1.2 erwähnten Umfange ändert auch das "Provisorische Schutzgebiet A" (Flächen ausserhalb der Baugebietsabgrenzung nach Provisorischem Regionalplan Siedlung) gemäss Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vom 6. Februar 1973. Die einzelnen Teilflächen sind wegen ihrer geringen Grösse in der Karte 1:25000 praktisch nicht darstellbar.

1.4 Die Mutation zum Zonenplan bedarf wegen den Aenderungen an der Baugebietsgrenze auch der regierungsrätlichen

Genehmigung im Sinne des Bodenrechtes.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Anwil vom 29. April 1976 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Gesamtes Baugebiet" und den damit verbundenen Mutationen zum Strassennetz- und zum Zonenplan genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Gestützt auf Ziffer 3 in Verbindung mit Ziffer 3.2 des Landratsbeschlusses betreffend den "Provisorischen Regionalplan Siedlung" vom 15. Juni 1970/13. März 1975 wird die Aenderung dieses Planes genehmigt.
3. Gestützt auf § 7 der Verordnung betreffend den Vollzug des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vom 6. Februar 1973 wird den Aenderungen des "Provisorischen Schutzgebietes A" zugestimmt.
4. Nach Massgabe von § 1 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 9. Oktober 1952 zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951 wird die Mutation zum Zonenplan auch für die Anwendung dieser Erlasse, sowie Art. 218 des Obligationenrechtes als verbindlich erklärt.

Die Fertigungsbehörde hat demgemäss der Landwirtschaftsdirektion Anzeige über alle Handänderungen betreffend

- a) Liegenschaften und Grundstücke ausserhalb des Baugebietes,
- b) in der Bauzone gelegene, zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehörende Wohn- und Oekonomiegebäude, einschliesslich des Umschwungs,

zu erstatten, wonach die bewilligten Handänderungen im Katasterbuch eingetragen werden können.

5. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 3/eBS/1/0 (Bau- und Strassenlinien), 3/SP/0/1 (Mutation zum Strassennetzplan) und 3/ZP/0/1, 3/RPS/0/1 (Mutation zum Zonenplan und zum "Provisorischen Regionalplan Siedlung" versehenen Exemplare der Pläne.
6. Die Ziffern 1, 2 und 5 sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Anwil (3)

D. Rohner, Ingenieur, Reichensteinerstr. 3, Arlesheim

Delegierter für Raumplanung, Bundesrain 20, Bern

Bezirksschreiberei Sissach

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Regionalplanungsstelle beider Basel (3)

Bodenamt (3)

Meliorationsamt (3)

Wasserwirtschaftsamt (3)

Tiefbauamt (3)

-Planungsamt (4)

Landwirtschaftsdirektion (2)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

11-4